

Von Umsatzsteuer bis Grunderwerbsteuer

Beratung rund um das Geld: Steuerliche Aspekte bei Weihnachtsbaumkulturen

Der Weihnachtsbaum verdeutlicht die Vielschichtigkeit des deutschen Umsatzsteuersystems. Um den passenden Steuersatz zu ermitteln, ist zunächst zu klären, welche Art von Baum verkauft wird. Für einen künstlichen Baum gilt der reguläre Steuersatz von 19 %. Bei natürlich gewachsenen Bäumen ist hingegen eine weitere Differenzierung erforderlich.

Wird der Weihnachtsbaum von Gewerbetreibenden, beispielsweise Baumärkten, verkauft, gilt der ermäßigte Steuersatz von



In Weihnachtsbaumkulturen gilt es steuerlich einiges zu beachten.

Foto: Thomas Balster

Da Weihnachtsbäume erst nach einer mehrjährigen Wachstumsphase einen einmaligen Ertrag liefern, muss der Vorsteuerabzug korrigiert werden. Dies liegt daran, dass die Aufwuchskosten teilweise während der Pauschalierungsphase entstanden sind, der Umsatz jedoch im Zeitraum der Regelbesteuerung erzielt wird, wodurch die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist.

Eine Korrektur des Vorsteuerabzugs entfällt aus Vereinfachungsgründen, wenn die Vorsteuer für ein Berichtigungsobjekt nicht mehr als 1.000 € beträgt oder wenn sich die relevanten Verhältnisse für den ursprünglichen Vorsteuerabzug um weniger als 10 % innerhalb eines Kalenderjahres geändert haben und dabei der Vorsteuerkorrekturbetrag 1.000 € nicht überschreitet.

Zur Berechnung der 1.000-€-Grenze sind alle Vorsteuerbeträge einzubziehen, die auf die Aufwuchszeit in der Pauschalierungszeit der Weihnachtsbäume entfallen. Grundsätzlich sind bei der Bestimmung der Betragsgrenze im Rahmen der Vereinfachungsregel die Herstellungs-kosten eines Gegenstandes beziehungsweise die bezogene sonstige Leistung heranzuziehen.

Die Vorsteuerkorrektur bei vertretbaren Sachen ist als Berichtigungsobjekt auf die vertraglich vereinbarte Verkaufsmenge abzu stellen.

In der Direktvermarktung gilt der einzelne Baum als Berichtigungsobjekt, dessen Vorsteuer unter der 1.000-€-Grenze bleibt und daher nicht korrigiert werden muss. Werden jedoch größere Mengen, etwa 5.000 Bäume, von einem Erzeuger an den Großhandel geliefert, dient die vertraglich vereinbarte Stückzahl als Bemessungsgrundlage. In diesem Fall kann es vorkommen, dass sich die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug ändern und dadurch eine Umsatzsteuerkorrektur erforderlich wird, beispielsweise bei einem Wechsel von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung. Ein solcher Wechsel könnte ab 2025 eintreten, wenn ein Unternehmer die Umsatzgrenze von 600.000 € überschreitet und somit nicht mehr die Pauschalierung anwenden darf.

Zinsbarometer

Stand 28. Oktober 2024

Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

Zinsen

Geldanlage	%
Festgeld 10.000 €,	
3 Monate ¹⁾	0,60 - 3,35

Kredite

Landwirtschaftliche Rentenbank²⁾

% effektiv

(Sonderkreditprogramm)

Maschinenfinanzierung

6 Jahre Laufzeit,

Zins 6 Jahre fest 3,34

langfristige Darlehen

10 Jahre Laufzeit,

Zins 5 Jahre fest 3,34

20 Jahre Laufzeit,

Zins 10 Jahre fest 3,55

Baugeld-Topkonditionen³⁾

Zins 10 Jahre fest 2,88 - 3,74

Zins 15 Jahre fest 2,97 - 4,11

1) Marktausschnitt (100 % Einlagenabsicherung)

2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)

3) Quelle: www.capital.de
(Spanne der Topkonditionen)

7 %. Bei Verkäufen durch Land- und Forstwirte muss jedoch weiter differenziert werden. Ein opti-mernder Betrieb kann generell 7 % ansetzen. In pauschalierenden Betrie- ben hingegen sind zwei Steuersätze möglich, abhängig von der Her- kunft des Baumes.

Stammt der Baum aus einer Durchforstung des Waldes, wird er als forstwirtschaftliches Ne- benprodukt angesehen und mit 5,5 % besteuert. Wurde der Baum gezielt zum Verkauf angebaut, stammt er also aus einer Weih- nachtsbaumkultur, gilt er als land- wirtschaftliches Produkt und unterliegt dem pauschalen Steuer- satz von 9 %. Für das Jahr 2025 sieht der Entwurf des Jahressteuer- gesetzes bereits vor, diesen Steu- ersatz für pauschalierende Betrie- be auf 7,8 % zu senken.

Unter bestimmten Bedingungen können Weihnachtsbäume um- satzsteuerfrei verkauft werden.

Das ist zum einen der Fall, wenn der Verkauf durch eine Privatper- son oder einen Kleinunternehmer erfolgt, dessen jährlicher Umsatz 22.000 € nicht übersteigt. Zum an- deren sind innergemeinschaftliche Lieferungen, wie Verkäufe in an- dere EU-Mitgliedstaaten, von der Umsatzsteuer befreit.

Vorsteuerkorrektur nach Paragraf 15a UStG

In der Praxis kann es vorkommen, dass sich die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug ändern und dadurch eine Umsatzsteuerkorrektur erforderlich wird, beispielsweise bei einem Wechsel von der Pauschalierung zur Regelbesteue- rung. Ein solcher Wechsel könnte ab 2025 eintreten, wenn ein Unternehmer die Umsatzgrenze von 600.000 € überschreitet und somit nicht mehr die Pauschalierung an- wenden darf.

Bilanzierung der Weihnachtsbaumkulturen

Bei der Bilanzierung sind einige Besonderheiten zu beachten, um Schwierigkeiten bei einer Betriebsprüfung zu vermeiden. Eine Weihnachtsbaumkultur stellt eine gezielte Anpflanzung dar. Ertragsteuerlich werden diese Bäume als mehrjährige Kultur eingestuft, da sie über mehrere Jahre wachsen und nur einen einmaligen Ertrag liefern. Daher gehören sie zum Umlaufvermögen des Betriebs.

Weihnachtsbaumkulturen müssen zwingend mit den Erstanlagenkosten aktiviert werden. Zu diesen zählen alle Aufwendungen, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Anlage der Kultur stehen, beispielsweise die Kosten für Jungpflanzen, Pflanzarbeiten und Grunddüngung.

Als bilanzierbares Wirtschaftsgut gilt dabei die geschlossene Pflanzanlage, nicht die gesamte Anbaufläche. Es muss eine separate Aufteilung nach Pflanzart, Alter und räumlicher Lage erfolgen. In der Vergangenheit gab es häufig Streitigkeiten bei Betriebsprüfungen, da die Prüfer die angesetzten Kosten oft als zu hoch bewerteten. Seit 2019 stellt das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) jedoch Richtwerte für Weihnachtsbaumkulturen zur Verfügung, die als Orientierung dienen.

Aus Vereinfachungsgründen werden die Pflege- und Gemeinkosten nicht aktiviert. Laufende Pflegekosten wie Düngung und Pflanzenschutz nach dem Anwachsen der Pflanzen können als sofort abziehbare Betriebsausgaben verbucht werden, ebenso wie die Bodenbearbeitung nach der Ernte der Weihnachtsbäume. Sobald die Bäume nach etwa vier Jahren eine verkaufsfähige Größe erreicht haben und gefällt werden, ist der Bestand jährlich entsprechend dem prozentualen Anteil der gefällten Bäume abzuschreiben.

Rekultivierung bei Pachtflächen zeitig planen

Bei der Bewirtschaftung von Pachtflächen für Weihnachtsbaumkulturen ist eine präzise vertragliche Regelung erforderlich, die den Zustand der Fläche bei

Tabelle: Ermittlung der jährlichen Grundsteuerlast

	Ackerland	Weihnachtsbäume
*Reinertrag	(10 ha x 252 €/ha) + (10 ha x 4,10 € x 50) = 4.670 €	10 ha x 1940 €/ha = 19.400 €
Grundsteuerwert	4.670 € x 18,6 = 86.860 € = 86.800 €	19.400 € x 18,6 = 360.840 € = 360.800 €
Steuermessbetrag ab 1.1.2025	86.800 € x 0,055 % = 47,74 €	360.800 € x 0,055 % = 198,44 €
**Hebesatz	400 %	400 %
jährliche Grundsteuerlast	47,74 € x 400 % = 190,96 €	198,44 € x 400 % = 793,76 €

* 50 entspricht der durchschnittlichen Ertragsmesszahl der landwirtschaftlichen Böden in Schleswig-Holstein; Bewertungsgrundsätze entsprechend der Anlage 17 des Bewertungsgesetzes

**Die neuen Hebesätze der Gemeinden stehen noch nicht fest, sondern sind derzeit in Abstimmung.

Quelle: Anna Steen

Rückgabe nach Ablauf der Pachtzeit festlegt. Sollte der Pächter vertraglich verpflichtet sein, den ursprünglichen Zustand der Fläche am Ende der Pachtperiode wiederherzustellen, ist über die gesamte Nutzungsdauer eine Ansammlungsrückstellung der für die Rekultivierung erforderlichen Mittel zu bilden.

Umzäunung als eigenes Wirtschaftsgut bewerten

Ein wesentlicher Aspekt bei der Anlage einer neuen Weihnachtsbaumkultur ist die Errichtung eines Zauns, der in der Kostenplanung nicht vernachlässigt werden sollte. Ein Großteil der Weihnachtsbaumkulturen wird zum Schutz vor Wildverbiss eingezäunt. Diese Zaunanlagen sind nicht als sofort abziehbare Betriebsausgaben, sondern als eigenständige Wirtschaftsgüter zu betrachten und im Anlagevermögen zu aktivieren, da sie dem Betrieb langfristig dienen und nicht für den Verkauf bestimmt sind. Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft stellt für

diesen Aufwand entsprechende Richtwerte zur Verfügung.

Mehraufwand durch Grundsteuer beachten

Weihnachtsbaumkulturen sind dem wirtschaftlichen Teil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs zuzuordnen und fallen unter den Bereich der übrigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Im Rahmen der Bewertung für die Grundsteuer werden Weihnachtsbaumkulturen als Nutzungsart mit einem gesonderten Wertansatz berücksichtigt. Dies führt dazu, dass die Grundsteuer pro Hektar deutlich höher ausfällt als für Ackerland, was die Rentabilität der Kultur durch eine Verringerung des Deckungsbeitrags negativ beeinflusst.

Zudem ist zu beachten, dass die Grundsteuer während der gesamten Anbauperiode kontinuierlich zu entrichten ist. In der Tabelle wird ein Beispiel dargestellt, das den Grundsteuerwert gemäß der Grundsteuerreform sowie die tatsächliche Grundsteuerbelastung

von 10 ha Ackerland mit derjenigen von 10 ha Weihnachtsbaumkultur vergleicht.

Grunderwerbsteuer – ja oder nein?

Beim Verkauf von inländischen Grundstücken wird die Grunderwerbsteuer erhoben, wobei neben dem Grundstück auch die darauf befindlichen Bauten oder Aufwüchse in die Bewertung einfließen. In Bezug auf die Bewertung von Weihnachtsbaumkulturen auf der Fläche ist zunächst zu klären, ob diese als Bestandteil des Grundstücks anzusehen sind. Diesbezüglich sind derzeit zwei Verfahren beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster vom 14. November 2019 handelt es sich bei Weihnachtsbäumen lediglich um sogenannte Scheinbestandteile, die nur vorübergehend mit dem Grundstück verbunden sind. Demnach bezieht sich die Grunderwerbsteuer beim Kauf einer Fläche einschließlich des darauf befindlichen Bestands an Weihnachtsbäumen (auch auf Waldflächen) nur auf den anteiligen Kaufpreis des Grundstücks.

Das BFH-Urteil vom 23. Februar hat sich dem Urteil des Finanzgerichtes Münster angeschlossen und Weihnachtsbäume als Scheinbestandteile des Grundstücks anerkannt. Fazit: Grunderwerbsteuer nur für die Fläche, nicht für die Weihnachtsbaumkultur selbst.

Anna Steen

Jasper Reiter

wetreu LBB Betriebs- und Steuerberatungsgesellschaft KG

Fazit

Es lässt sich festhalten, dass der Weihnachtsbaumanbau im Steuerrecht einige Besonderheiten aufweist. Hinsichtlich des Umsatzsteuersatzes beim Verkauf von Weihnachtsbäumen sollten die betrieblichen Rahmenbedingungen sorgfältig geprüft werden. Bei betrieblichen Veränderungen ist der Möglichkeit einer Umsatzsteuerkorrektur besondere Beachtung zu schenken. Die Bilanzierung mehrjähriger Kulturen erfordert die Aktivierung der Herstellungskosten im

Umlaufvermögen, während laufende Pflegekosten als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben erfasst werden können. Für die Bewertung der Kulturen können die Richtwerte des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft eine wertvolle Orientierungshilfe sein. Darüber hinaus sind die zusätzlichen Kosten für eine Ansammlungsrückstellung sowie für Umzäunungen steuerlich gesondert zu berücksichtigen. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sollten zu-

dem beachten, dass die Grundsteuer für Weihnachtsbaumflächen wesentlich höher angesetzt wird als für reine landwirtschaftliche Ackerflächen, was den Deckungsbeitrag über die gesamte Anbaudauer mindert. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs im Jahr 2022 bezieht sich die Grunderwerbsteuer beim Kauf einer Fläche mit darauf befindlichem Weihnachtsbaumbestand (auch bei Waldflächen) lediglich auf den anteiligen Kaufpreis des Grundstücks.